

Anhang

zu Ausführungsvorschriften über die Verwendung der Mittel aus der Spezialfinanzierung

Entschädigungen zur Erhaltung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten

Grundsatz

Mit den Beiträgen wird der Erhalt der ökologischen Qualität der Trockenstandorte und Feuchtgebiete, Hecken, Feld- und Ufergehölze und Hochstamm-Feldobstgärten auf Gemeindegebiet unterstützt.

Die Beiträge ergänzen die ökologischen Unterstützungsleistungen von Kanton und Bund. Sie stehen dem Bewirtschafter zu.

1 Trockenstandorte und Feuchtgebiete

Bedingungen

Entschädigt wird die fachlich korrekte Pflege von ökologisch wertvollen Magerwiesen und –weiden auf Trockenstandorten und Feuchtgebieten, sowie deren Pufferzonen.

Es werden Flächen unterstützt, welche unter lokalem Schutz stehen oder zu klein sind um ins kantonale Inventar aufgenommen zu werden:¹

- Trockenwiesen und gemähte Feuchtgebiete deren Fläche kleiner als 10 Aren beträgt
- Trockenweiden und feuchte Weideflächen deren Fläche kleiner als 20 Aren beträgt

Pflege- und Nutzungsaufgaben

Die Pflege- und Nutzungsaufgaben entsprechen den aktuellen Vorgaben vom Kanton Bern.²

Beiträge

Zur Sicherung der Erhaltung schliesst die Gemeinde Spiez mit den Bewirtschaftern einen Bewirtschaftungsvertrag ab.

Die Beitragshöhe richtet sich nach kantonalen Vorgaben:³

- für gemähte Flächen: Fr. 17.- pro Are und Jahr
- für Weideflächen: Fr. 9.- pro Are und Jahr

Für wirtschaftlich begründeten Mehraufwand können Zuschläge vereinbart werden.⁴

2 Hochstamm-Feldobstbäume

¹ Grössere Flächen sind kantonal inventarisiert. Sie unterstehen der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete des Kantons Bern (FTV) vom 12.9.2001.

² Art. 2 FTV und Kantonale Weisungen und Erläuterungen zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen und Beiträgen vom Amt für Landwirtschaft und Natur.

³ Art. 8 und 9 FTV

⁴ Kriterien gemäss Art. 8 Abs. 2 FTV

Bedingungen

Entschädigt werden Pflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen (Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume) in der Landwirtschaftszone.

Pflege- und Nutzungsauflagen

Der Beitragsempfänger wird verpflichtet den/die gesetzten jungen Obstbäume fachgerecht zu pflegen und gegen mögliche Schäden (Weidetiere, Mäuse) wirkungsvoll zu schützen. Nach Möglichkeit soll der ökologische Wert durch den Erhalt von absterbenden Bäumen (Totholz) und eine extensive Unternutzung gesteigert werden.

Beiträge

Die Pflanzung eines jungen Hochstamm-Obstbaumes wird mit Fr. 100.- pro Baum entschädigt. Pro Bewirtschafter und Jahr werden Beiträge für maximal 5 Bäume ausbezahlt.

3 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Bedingungen

Entschädigt wird die fachlich korrekte Pflege und die Erhaltung von unter Schutz stehenden Hecken, Feld- und Ufergehölzen⁵, sowie deren Krautsaum. Nachfolgend wird der Begriff „Gehölze“ stellvertretend für alle oben aufgeführten Wuchsformen gebraucht.

Pflege- und Nutzungsauflagen

Die Pflege- und Nutzungsauflagen entsprechen den aktuellen kantonalen Vorgaben.⁶

In Bewirtschaftungsverträgen wird ein Pflegeplan festgelegt. Die regelmässige fachlich korrekte Pflege des Krautsaumes gehört implizit dazu, wird aber nicht separat entschädigt.

Beiträge

Beiträge werden jeweils für eine Pflegemassnahme respektive einen Hecken-Rückschnitt ausbezahlt, welcher je nach Art der Gehölze alle 3 bis 15 Jahre ausgeführt wird.

Die Gemeinde Spiez kann mit den Bewirtschaftern einen Bewirtschaftungsvertrag abschliessen. Einzelzahlungen für einmalige fachgerechte Pflegemassnahmen sind ebenfalls möglich.

Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag, abhängig von der ökologischen Qualität der Gehölze, sowie einem Beitrag für den Pflegeaufwand pro Laufmeter.

Grundbeitrag:

⁵ Definition nach Art. 23 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998

⁶ Art. 16 NSchV (Naturschutzverordnung des Kantons Bern) und Merkblatt Heckenschutz von der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern.

Qualitätsstufe Gehölz	Stufe A < 10 Gehölzarten	Stufe B 10 -15 Gehölzarten und 3 Dornsträucher	Stufe C über 15 Gehölzarten und 10% Fläche mit Dornsträucher
Beitrag pro gepflegtem Laufmeter	2.50	3.50	4.50

Entschädigung für Pflegeaufwand

Heckenbreite (ohne Krautsaum) in Metern (Mittelwert)	Fr. pro gepflegtem Laufmeter Hecke
2 m	3.30
3 m	5.00
4 m	6.60
5 m	8.30
6 m	9.90
7 m	11.60
8 m	13.20
9 m	14.90
10 m und mehr	16.50

Für neugepflanzte Gehölze werden bis und mit 6. Jahr generell jeweils 50% der Ansätze ausbezahlt.